Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 13 139
Kleine Anfrage

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sven Kohlmeier (SPD)

vom 29. Januar 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Januar 2014) und **Antwort**

Fluch oder Segen - Größere Erfolge oder längere Verfahrenslaufzeiten durch die Reform der Zwangsvollstreckung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat zum jetzigen Zeitpunkt die Reform der Zwangsvollstreckung?

Zu 1.: Der Senat hält es für verfrüht, die Reform der Zwangsvollstreckung zum jetzigen Zeitpunkt zu bewerten. Aufgrund der im ersten Jahr aufgetretenen Umsetzungsprobleme konnte die Reform ihre angestrebten Ziele, nämlich die Beschleunigung des Verfahrens sowie die Verbesserung des Vollstreckungsergebnisses bisher nicht erreichen.

Dies liegt zum einen daran, dass diverse technische Neuerungen, welche mit der Reform einhergehen sollten, noch nicht in den Verfahrenslauf implementiert worden sind. So können Abfragen der Gerichtsvollzieherin und des Gerichtsvollziehers bei den meisten Drittstellen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht online, sondern nur schriftlich erfolgen. Informationen, die die Gerichtsvollzieherin und der Gerichtsvollzieher eigentlich in wenigen Minuten erhalten sollten, erreichen sie bzw. ihn daher erst nach Wochen oder Monaten.

Aber auch datenschutzrechtliche Fragen lassen den Erfolg - insbesondere die nachhaltige Verbesserung der Informationsmöglichkeiten des Gläubigers - noch nicht greifbar werden. Bund und Länder haben sich dieser Fragen angenommen und werden in enger Abstimmung mit dem Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nach geeigneten Lösungsmöglichkeiten suchen, etwa um eine Erweiterung der automatisierten Suchfunktionen zu erreichen.

2. Welche Erfolge sind zu verzeichnen und welche Verbesserungen sind aus Sicht des Senats notwendig?

Zu 2.: Ein Erfolg der Reform liegt darin, dass die Systematik der Eintragung im Schuldnerverzeichnis verändert wurde. So können zahlungsunwillige bzw. zahlungsunfähige Schuldner, die nach altem Recht durch das Fernbleiben im Termin einer Eintragung im Schuldnerverzeichnis entgangen sind bzw. diesen in die Länge gezogen haben, nunmehr kurzfristig nach Auftragseingang für den Rechtsverkehr als nicht solvent kenntlich gemacht werden. Daneben wird vor allem die elektronische Führung der Vermögensverzeichnisse gelobt, die in Form strukturierter maschineller Datensätze die Lesbarkeit der Eintragungen garantiert und zur schnelleren und besseren Erfassung der für die Vollstreckung wesentlichen Informationen beiträgt.

Weiterhin erhalten Gläubiger nunmehr auch ohne das Zutun des Schuldners zumindest teilweise Auskunft über eventuell vorhandenes Vermögen, weshalb bisher langwierige Verfahren schneller (spätestens wenn alle Onlineabfragen bei Drittstellen in Zukunft möglich sein werden) im Sinne des Gläubigers beendet werden können. Weitere Verbesserungsmöglichkeiten bestehen neben den technischen und datenschutzrechtlichen Fragen, auch beim Eintragungsanordnungsverfahren hinsichtlich des damit verbundenen bürokratischen Aufwands.

3. Hat sich die Zwangsvollstreckungsreform durch z. B. höhere Betreibungsquoten verbessert?

Zu 3.: Belastbare Zahlen für 2013 liegen noch nicht vor. Lediglich vereinzelt wurden von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern höhere Beitreibungsquoten berichtet, aus denen sich aber eine allgemeine Steigerung der Beitreibungsquote nicht verallgemeinernd ableiten lässt.

4. Wie bewerten die Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckungsreform?

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Zu 4.: Die Berliner Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher bewerten die Reform grundsätzlich positiv, haben aber mit den zahlreichen Verzögerungen und Umstellungsschwierigkeiten zu kämpfen. Nach den Erfahrungen der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher machen sich die noch mangelnden praktischen Erfahrungen der Gläubiger sowie deren Vertreterinnen und Vertreter mit den Neuerungen der Reform nachteilig bemerkbar. In rund zwei Dritteln aller Fälle soll die widersprüchliche Antragsformulierung zu einer vermeidbaren zusätzlichen Belastung der Gerichtsvollzieherbüros aufgrund notwendiger Zwischenverfügungen führen.

Nach Einschätzung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher könnte die Zwangsvollstreckung auch deutlich effektiver sein, wenn der Gläubiger sowie deren Vertreterinnen und Vertreter die neu geschaffene Möglichkeit der Einholung von Drittstellenauskünften gemäß § 802 l Zivilprozessordnung (ZPO) mehr nutzen würden. Der bürokratische Aufwand des Eintragungsanordnungsverfahrens bedarf aus Sicht der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher der Überprüfung.

Schließlich beklagen viele Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, dass der persönliche Kontakt zum Schuldner in vielen Fällen zum Erliegen gekommen sei. Gerade dieser habe jedoch in der Vergangenheit oft dazu beigetragen, die Schuldnerin bzw. den Schuldner zu Ratenzahlungen zu bewegen.

5. Wie bewertet es der Senat, dass Gerichtsvollzieher auf extrem hohe Arbeitsbelastung durch die Zwangsvollstreckungsreform hinweisen und in Folge dessen Aufträge mehrere Monate unbearbeitet liegen bleiben?

Zu 5.: Dem Senat ist nicht bekannt, dass Aufträge mehrere Monate unbearbeitet liegen bleiben. Sofern dies vorkommt, dürfte es sich allenfalls um Ausnahmen handeln.

Im Übrigen war absehbar, dass die Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung in der Übergangszeit zu erheblichen Mehrbelastungen führen würde. Durch die Reform mussten die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ihren Bürobetrieb grundlegend umstellen. Dabei wurde eine schnelle und reibungslose Umsetzung des Verfahrens zunächst dadurch erschwert, dass die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher Verfahren sowohl nach altem, als auch nach neuem Recht abarbeiten mussten, bevor sie sich ganz den neuen Arbeitsschritten und Anforderungen stellen konnten.

Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher müssen zudem Aufklärungsarbeit bei Gläubigern sowie deren Vertreterinnen und Vertretern leisten und Anträge umdeuten oder aber die Bedeutung des neu eingeführten Vollstreckungsantrages erläutern. Klarstellungsaufforderungen wurden seitens der Gläubiger teilweise erst sehr spät beantwortet. Dies und die zum Teil erheblich verzögerten Drittstellenauskünfte sind den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern nicht anzulasten.

Letztendlich ist auch schon der Gesetzgeber, selbst bei reibungslosem Verlauf der Reform, von einem geschätzten Mehraufwand von 21 % ausgegangen. Dieser Mehraufwand ist allerdings noch nicht messbar, weil sich die Bundesländer noch auf keinen neuen einheitlichen Pensenschlüssel geeinigt haben. Obwohl die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher von den massiven Stelleneinsparungen im mittleren Justizdienst ausgenommen sind, ist dieser Mehraufwand bei gleich gebliebener Personalstärke aufgefangen worden. Vor diesem Hintergrund bewertet der Senat den Einsatzwillen und die Flexibilität der Berliner Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher als außergewöhnlich.

6. Wie will der Senat die unter 5. genannten Umstände verbessern?

Zu 6.: Durch die Realisierung der elektronischen Abfragemöglichkeiten und einer zunehmenden Praxiserfahrung bei Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern sowie Gläubigern werden sich die Umstände zwangsläufig verbessern. Darüber hinaus wird die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz unverändert daran arbeiten, Optimierungsmöglichkeiten zu erkennen, diese umzusetzen und sich bei Bedarf auf Bund- und Länderebene für die Verbesserungen einzusetzen, die der Senat auf Landesebene nicht umsetzen kann.

7. Welche Verbesserungsvorschläge hat der Senat, um die Zwangsvollstreckung als wirksames Instrument der Durchsetzung von titulierten Ansprüchen zu nutzen, den Zwangsvollstreckungserfolg durch Arbeitsüberlastung der Gerichtsvollzieher zu verhindern?

Zu 7.: Zunächst müssen alle Anstrengungen darauf konzentriert werden, die dargestellten Probleme zu beseitigen. Weitere Verbesserungen hinsichtlich der Effektivität der Zwangs-vollstreckung werden eintreten, wenn mehr Gläubiger sowie deren Vertreterinnen und Vertreter als bisher die Möglichkeiten der neuen Instrumente der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung nutzen. Wenn die Reform der Sachaufklärung dann wie vom Gesetzgeber vorgesehen umgesetzt ist und alle Beteiligten Praxiserfahrungen gewonnen haben, kann und muss geprüft werden, wie die Verfahren im Einzelnen optimiert werden können.

Berlin, den 21. Februar 2014

In Vertretung

Straßmeir
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Mrz. 2014)